

Reglement für den August Abegg-Fonds des Pharmazeutischen Instituts

vom 29. Januar 2008 (Stand 20.08.2015)

Die Schulleitung,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005²

in Ergänzung eines Bundesratsbeschlusses vom 2. März 1926³ über die Annahme des entsprechenden Schenkungsversprechens,

verordnet:

Art. 1 Zweck

¹ Unter dem Namen „August Abegg-Fonds des Pharmazeutischen Instituts“ besteht an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) ein auf eine Schenkung aus dem Jahre 1926 zurückgehendes Sondervermögen mit dem Zweck der Förderung wissenschaftlicher Arbeiten sowie der Lehrtätigkeit von schweizerischen Dozenten und diplomierten Pharmazeuten auf pharmazeutischem Gebiete an der ETH Zürich.

² Im Rahmen des Fondszweckes nach Absatz 1 dürfen insbesondere Beiträge ausgerichtet werden:

- a. für wissenschaftliche Untersuchungen;
- b. für die Anschaffung von Apparaten, Instrumenten und Büchern;
- c. an die Kosten wissenschaftlicher Publikationen sowie von Vorträgen;
- d. an Studienreisen, die der Forschung und dem Unterricht auf pharmazeutischem Gebiet an der ETH Zürich förderlich sind.

³ Werden die jährlichen Erträgnisse des Fondsvermögens nicht ausschliesslich für pharmazeutische Lehre und Forschung verwendet, so darf ein allfälliger Rest für andere an der ETH Zürich gepflegte Wissensgebiete nach den Bestimmungen von Absatz 2 eingesetzt werden.

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

³ In der AS nicht veröffentlicht; Eingang der Schenkung sowie Zuweisung des Betrags in der Höhe von CHF 100'000 an die ETH Zürich ist in einem Dokument des Bundesrates vom 4. Mai 1926 vermerkt (vgl. <http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/showDoc.do>)

Art. 2 Verfügungsberechtigung⁴

¹ Über die Bewilligung von Beiträgen aus dem August Abegg-Fonds entscheidet die Institutslleitung in der Zusammensetzung nach Art. 31a Abs. 3 Organisationsverordnung der ETH Zürich.⁵

² *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

Art. 3 Berichterstattung

Die Empfänger von Beiträgen aus dem Fonds sind verpflichtet, über die Verwendung der Fondsmittel der Leitung des Pharmazeutischen Instituts Bericht zu erstatten.

Art. 4 Rückerstattungspflicht

Werden vom Fonds finanzierte oder mitfinanzierte Forschungsergebnisse binnen drei Jahren von der Ausrichtung der Fondsmittel an gerechnet vom Empfänger nutzbringend verwertet, so ist dieser zur Rückerstattung des empfangenen Betrages an den Fonds verpflichtet. Hierüber entscheidet das Kuratorium endgültig.

Art. 5 Verwaltung des Fonds und Finanzaufsicht⁶

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet.

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs⁷ übt die Finanzaufsicht aus.

³ *aufgehoben*⁸

Art. 6 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 20. November 1985.

Zürich, 29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20. August 2015, in Kraft seit 1. September 2015

⁵ RSETHZ 201.021

⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20. August 2015, in Kraft seit 1. September 2015

⁷ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)

⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20. August 2015, in Kraft seit 1. September 2015